



Deutsche Umwelthilfe

Berlin, 23. Mai 2006

Dr. Cornelia Ziehm

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 16/1408)

Die Lebensmittelskandale der jüngsten Vergangenheit haben die Notwendigkeit eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) erneut bestätigt. Der nunmehr vorliegende Entwurf eines VIG ist jedoch zur Herstellung von mehr Transparenz und zur Stärkung der Verbraucherrechte nach Auffassung der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) nicht geeignet. Mit dem vorliegenden Entwurf können Transparenz und die umfassende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gewährleistet werden. Ebenso wenig würden die unstreitig bestehenden strukturellen Informationsasymmetrien zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher beseitigt, sollte der vorliegende Entwurf geltendes Recht werden.

Es drängt sich insgesamt der Eindruck auf, dass nicht Verbraucherinteressen im Vordergrund des Gesetzentwurfs stehen, sondern die Einschränkung des Anwendungsbereichs eines VIG zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits sowie die Ausweitung von Ausnahmetatbeständen zugunsten der Wirtschaft weit über das nach der Verfassung gebotene Maß hinaus andererseits. Die im Entwurf vorgesehene extensive Formulierung der Ausnahmetatbestände ist weder durch Art 12 GG (Berufsfreiheit) noch durch Art. 14 GG (Grundrecht auf Eigentum) noch durch eine andere Regelung zum – berechtigten – Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Unternehmen gesetzlich erforderlich und geht maßgeblich über das hinaus, was in anderen Informationsgesetzen normiert ist.

Aktive Informationspflichten der Behörden sowie Auskunftsansprüche gegen private Unternehmen sind im Gesetzentwurf erst gar nicht vorgesehen. Dabei wären gerade sie Ausdruck moderner Verbraucherpolitik. Nur mit derartigen Instrumenten werden sich zudem Lebensmittelskandale effektiv bewältigen, wenn nicht gar in maßgeblichem Umfang verhindern lassen.

Die DUH fordert daher dringend – wie übrigens beispielsweise auch die von Ministerpräsident Oettinger eingesetzte Verbraucherkommission Baden-Württemberg – grundlegende Nachbesserungen des Gesetzentwurfs.

Zu den Kritikpunkten und Forderungen der DUH im Einzelnen:

1. Kein Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen

Ein Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber privaten Unternehmen ist im Gesetzentwurf für ein VIG überhaupt nicht vorgesehen. Aufgabe des Verbraucherschutzes ist es indes gerade, für einen Ausgleich zwischen den Wirtschaftsinteressen und denjenigen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sorgen. Dementsprechend heißt es auch im Koalitionsvertrag ausdrücklich, Verbraucherpolitik müsse – nicht etwa könne – „ein Gleichgewicht zwischen

Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen suchen“. Verbraucher und Wirtschaft sollen sich „auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen“.

Vielfach wird nach Auffassung der DUH zudem verkannt, dass ein Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen gerade die Chance bietet, das durch zahlreiche (Lebensmittel)Skandale verloren gegangene Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger beispielsweise in die Lebensmittelproduktion wiederherzustellen. Der bloße Appell an den „good will“ von Unternehmen zur Information genügt nach Überzeugung der DUH dafür nicht. Dies zeigen offensichtlich auch die Erfahrungen aus der Vergangenheit. Im Übrigen muss auch aus Gründen der Vergleichbarkeit der Rahmen für mehr Transparenz seitens der privaten Wirtschaft einheitlich und verbindlich durch den Staat vorgegeben werden. Dabei sind selbstverständlich berechnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen zu berücksichtigen.

2. Anwendungsbereich gegenüber Behörden von vornherein beschränkt

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem VIG gegenüber Behörden soll von vornherein beschränkt werden. Zugänglich sollen nämlich überhaupt nur Daten über „Erzeugnisse“ im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sein.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 LFGB sind Erzeugnisse „Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände“. Informationsansprüche über vom LFGB nicht umfasste, aber gleichwohl „verbraucherrelevante“ Chemikalien sollen also ebenso ausgeschlossen sein wie Informationen etwa über Arzneimittel (s. dazu auch Ziff. 7 Fallbeispiel ITX).

Selbst über „Erzeugnisse“ nach dem LFGB sollen Verbraucherinnen und Verbraucher aber dem Gesetzentwurf zufolge nicht alles erfahren dürfen. Sie werden verwiesen auf Daten über „Verstöße“ gegen das LFGB (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs). Verstöße lassen sich in erster Linie an Grenzwertüberschreitungen festmachen. Vielfach existieren jedoch überhaupt keine Grenzwerte. Und wenn sie existieren, würde ein Informationsanspruch nach dem Gesetzentwurf erst ab einer bestimmten Schwelle, eben bei Überschreitung des Grenzwertes, bestehen. Das generelle Vorkommen eines bestimmten Stoffes in einem Lebensmittel wäre regelmäßig kein „Verstoß“ und fiel also nicht unter das VIG mit der Folge, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht entscheiden können, ob sie einen Stoff unterhalb der Grenzwertschwelle konsumieren möchten oder lieber nicht (s. dazu wiederum Ziff. 7 Fallbeispiel ITX).

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach soll ein Informationsanspruch auf Daten über „von einem Erzeugnis im Sinne des LFGB ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ gegeben sein. Sofern es – was oftmals nicht der Fall ist - überhaupt Erkenntnisse über Gefahren oder Risiken gibt, haben diese in der Regel jedoch gerade Niederschlag in Grenzwerten gefunden und der Informationsanspruch würde wieder an einen „Verstoß“, d.h. eine Grenzwertüberschreitung geknüpft mit den soeben beschriebenen Folgen. Das angebliche Ziel einer umfassenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher würde auf der Grundlage des Gesetzentwurfs mithin nicht einmal im auf das LFGB beschränkten Anwendungsbereich gewährleistet werden. Den

Verbraucherinnen und Verbrauchern würden die notwendigen Informationen zur Entscheidung, welche Lebensmittel sie kaufen und auf welche sie verzichten wollen, nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Darüber hinaus: weit reichende Ausnahmetatbestände

a) Der Informationsanspruch nach § 1 soll wegen „entgegenstehender privater Belange nicht gegeben sein, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden“ (§ 2 Nr. 2 lit.c) des Entwurfs).

Der Ausschluss von Informationsansprüchen auf Grund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist grundsätzlich berechtigt. Notwendig und üblich ist es aber, einen solchen Ausschluss nicht ausnahmslos vorzusehen. D.h., insbesondere bei einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Daten muss ein Informationsanspruch trotz eines möglichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bestehen. Nach dem Gesetzentwurf soll dies nicht der Fall sein.

Die privaten Unternehmen sollen darüber hinaus selbst bestimmen können, welche Daten unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Sie können dies bereits bei der Übermittlung von Daten an eine Behörde tun. Eine Begründungspflicht ist dabei nicht, auch nicht auf Verlangen der Behörde, vorgesehen. Die Unternehmen sollen zudem auch noch *im Nachhinein*, wenn sie von einer Behörde über einen Auskunftsantrag unterrichtet werden, Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis kennzeichnen können. Dazu muss ihnen sogar ausdrücklich Gelegenheit gegeben werden (vgl. S. 26 der „Formulierungshilfe“ des BMELV zu § 4 Abs. 1). Auch für diese nachträgliche Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis findet sich keine Begründungspflicht.

In der Konsequenz bedeutet das: die Veröffentlichung von verbraucherrelevanten Daten, also der behauptete Gesetzeszweck, nicht aber deren Geheimhaltung soll begründungspflichtig sein. Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch das VIG geschützt werden sollen, käme die Beweislast dafür zu, dass es sich nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt. Das ist verkehrte Welt. In der Praxis wird ein solcher Nachweis zudem nur schwer und, wenn überhaupt, erst nach aufwendigen Gerichtsverfahren und damit regelmäßig zu spät der Fall sein, wenn es um den Verzehr von Lebensmitteln geht. Mit dieser Regelung wird der Sinn und Zweck eines VIG nach Überzeugung der DUH konterkariert.

In hohem Maße bedenklich ist es im Übrigen, dass es der Entwurf nicht allein bei dem dargestellten Ausschluss von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen belässt, sondern zugleich auch noch „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“ von der Bekanntgabe mit ausnimmt. Spätestens mit dieser keiner Weise konkretisierten Begrifflichkeit wird sich im Prinzip jeder Informationsanspruch ausschließen lassen.

Dass es einer solchen Regelung in keiner Weise bedarf, um die berechtigten Interessen der Wirtschaft ausreichend zu wahren, zeigt unschwer der Vergleich mit der entsprechenden Vorschrift des Umweltinformationsgesetzes. In § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2-4 Umweltinformationsgesetz heißt es:

„Soweit ... durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt.“

b) Ein Informationsanspruch nach § 1 soll ferner wegen entgegenstehender privater Belange auch dann ausgeschlossen sein, „soweit Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein (§ 2 Nr. 2 lit. d) des Entwurfs).

Genau das sind aber Fälle, in denen ein noch mal gesteigertes Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Transparenz besteht. Melde- und Unterrichtungspflichten bestehen nicht ohne Grund. Unter den Ausschlussstatbestand des § 2 Nr. 2 lit. d) würden etwa diejenigen Informationen, die Grundlage einer Rückrufaktion nach Art. 19 der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 sind, fallen. Wie genau und warum ein Lebensmittel derart belastet ist, dass der Staat vor seinem Verzehr warnt, sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erfahren dürfen. Das ist nicht aus Verbraucherschutzsicht schwerlich nachvollziehbar.

4. Unangemessen lange Bearbeitungsfristen

Sollte vor dem Hintergrund des von vornherein eingeschränkten Anwendungsbereichs des § 1 sowie der Ausnahmetatbestände, insbesondere des § 2 Nr. 2 lit. c) und d), überhaupt noch ein Informationsanspruch nach dem UIG bestehen, so würde schließlich dessen Durchsetzung unangemessen lange dauern. Bereits die reguläre Bearbeitungsfrist soll „in der Regel“ 2 Monate betragen. Bei Betroffenheit eines Unternehmens verlängert sich nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs die Frist auf drei Monate, um dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (zum Vergleich: Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz sind mit Ablauf eines Monats, nur bei besonderer Komplexität ausnahmsweise mit Ablauf von zwei Monaten, zur Verfügung zu stellen, § 3 Abs. 3 UIG). Der Informationszugang darf anschließend erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist – das Unternehmen die Entscheidung der Behörde zur Veröffentlichung also nicht angreift – oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung. Letzteres führt zu einer Verfahrensdauer von 3 ½ Monaten. Geht das Unternehmen gegen die Entscheidung der Behörde weiter gerichtlich vor, verlängert sich die Verfahrensdauer selbst bei Eilverfahren leicht um mehrere Monate, bei Hauptsacheverfahren regelmäßig um Jahre.

Bei Lebensmitteln und gesundheitlicher Relevanz werden aber bereits 3 Monate vielfach zu spät sein.

5. Keine Informationsbeschaffungs- und Mithilfepflicht der Behörden

Informationspflichtig soll allein die Stelle sein, bei der die Information vorhanden ist. Sie soll nicht dazu verpflichtet sein, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen (vgl. § 1 Abs. 3 des Entwurfs). Im Sinne bürgernaher und verbraucherfreundlicher Verwaltung ist das nicht. Auch hier sei auf das Umweltinformationsgesetz verwiesen. Dort heißt es nämlich in § 4 Abs. 3:

„Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.“

Während zudem § 4 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz von der Behörde ausdrücklich verlangt, die antragstellende Person bei einem zu unbestimmten Antrag entsprechend innerhalb eines Monats zu unterrichten und Gelegenheit zur Präzisierung zu geben sowie die Informationssuchenden bei Stellung und Präzisierung des Antrags zu unterstützen, ist in § 3 Abs. 1 des VIG-Entwurfs nichts Entsprechendes vorgesehen. Es heißt dort allein: „Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zuständig ist die Stelle, die über die Information verfügt.“ Wer im Umgang mit Behördenanträgen keine Erfahrung oder nur ungefähr um das Vorliegen gesundheitsrelevanter Daten weiß, würde danach keine Hilfestellung bekommen. Im Sinne moderner und bürgernaher Verwaltung ist das nicht.

6. Keine aktive Informationspflichten der Behörden

Nach § 40 Abs. 1 LFGB „kann“ die Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des ... Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde, oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeignet ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringens nach Maßgabe des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO) informieren. Aus diesem „kann“ soll nunmehr lediglich ein „soll“ und nicht etwa ein „muss“ werden. Eine Verpflichtung zur aktiven Information der Öffentlichkeit etwa über Lebensmittelskandale soll es also auch in Zukunft nicht geben. Zwar wird „soll“ in der Rechtswissenschaft als ermessenseinschränkend interpretiert. Nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden „Formulierungshilfe“ habe die Behörde jedoch in den Fällen des § 40 Abs. 1 LFGB – ungeachtet, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ermessensabwägung vorzunehmen, wobei sie insbesondere den Grad einer etwaigen Gefährdung oder Täuschung, die Schwere und Häufigkeit eines Verstoßes gegen Verbraucherschützende Normen sowie die Interessen und die zu erwartenden

Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher zu berücksichtigen habe (so wörtlich S. 29 der „Formulierungshilfe“).

Mit einer solchen Auslegung wird aus dem „soll“ faktisch wieder ein „kann“ und die eigentlich bezweckte umfassende Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern bleibt lediglich eine mögliche Option. Auch in Zukunft muss nicht und soll danach nicht einmal seitens der Behörden aktiv z.B über ITX-Kontaminationen von Lebensmitteln oder über Gammelfleischfunde informiert werden.

7. Fallbeispiel ITX

Die DUH hat in erheblichen Konzentrationen von zum Teil über 400 µg/kg die Druckchemikalie Isopropylthioxanton (ITX) in Säften in Kartonverpackungen nachgewiesen. ITX wird zur schnelleren Trocknung der Druckfarben auf dem Karton eingesetzt. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Chemikalie mit dem Lebensmittel in Kontakt kommt. Tatsächlich passiert dies gleichwohl. Auf Grund eines sog. Abklatsches im Rahmen des Produktionsprozesses kommt die Außenhaut mit der Innenhaut des Kartons in Berührung. Dadurch kann ITX auf die Innenhaut und anschließend in das Lebensmittel gelangen. Die gesundheitliche Relevanz von ITX ist nicht geklärt, es fehlt bislang an entsprechenden Untersuchungen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat dies ausdrücklich klargelegt. Das BfR hat zugleich darauf hingewiesen, dass es die vorliegenden toxikologischen Daten zu ITX nicht einmal für einen Ausschluss der Genotoxizität (Erbgutveränderung) als ausreichend ansieht, da ITX-Rückstände von mehr als 50 µg/kg von den bisher allein durchgeführten Tests auf Genotoxizität nicht abgedeckt seien.

Die DUH hat sich daraufhin u.a. an das BMVEL gewandt und auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes sowie des Informationsfreiheitsgesetzes um Informationen über ITX-kontaminierte Lebensmittel gebeten. „Umweltinformationen“ sind nach dem neuen Umweltinformationsgesetz ausdrücklich auch „Kontaminationen der Lebensmittelkette“. Gleichwohl wird die Anfrage der DUH vom BMELV bislang mit der Begründung abgelehnt, es fehle am notwendigen Umweltbezug der Kontaminationen. Und in Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz heißt es, die dem BMELV vorliegenden Daten seien von Ländern allein zur Krisenbewältigung und für die Herausgabe an Dritte übermittelt worden, es fehle daher an der Verfügungsbefugnis des BMELV.¹

Auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein VIG würde die DUH die erbetenen Daten nicht erhalten. ITX ist weder ein Lebensmittel noch ein Lebensmittel-Zusatzstoff. ITX wird auch nicht im Rahmen der Erzeugung eines Lebensmittels eingesetzt. Es kommt erst zum bereits „fertigen“ Lebensmittel hinzu und Papier gehört nicht zu den einschlägigen Bedarfsgegenständen. Wenn man wollte, könnte man also bereits problematisieren, ob ITX-Kontaminationen von Lebensmitteln überhaupt unter den Anwendungsbereich des LFGB und damit des geplanten VIG fallen. Außerdem: Das Vorkommen von ITX in Lebensmitteln ist bislang nirgendwo geregelt, auch nicht im LFGB. Ein Verstoß im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs würde mithin aller Voraussicht verneint werden. Und auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs wäre nicht einschlägig. Denn unabhängig von der

¹ Die DUH hält beide Begründungen allerdings nicht für zutreffend und hat deshalb gegen die Ablehnung des BMELV Widerspruch eingelegt.

Frage des „Erzeugnisses“ wird bislang seitens des BMELV betont, dass es keine Hinweise auf von ITX ausgehende gesundheitliche Risiken gebe.

Informationsansprüche über ITX-Kontaminationen von Lebensmitteln würden also auch nach dem geplanten VIG scheitern. Die Verbraucherinnen und Verbraucher blieben in Deutschland weiter im Ungewissen. Auch eine aktive, also von Anfragen unabhängige Unterrichtungspflicht des BMELV oder der Länderministerien über ITX-belastete Lebensmittel bestände nicht.

8. Forderungen der Deutschen Umwelthilfe:

Die DUH fordert die Regierungsfractionen eindringlich auf, den vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse einer tatsächlich wirkungsvollen Verbraucherpolitik zu überarbeiten. Insbesondere fordert sie:

- einen gesetzlichen Informationsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern, jedenfalls aber von Verbraucherorganisationen, gegenüber privaten Unternehmen;
- eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs eines VIG über den Lebensmittelbereich hinaus auf andere Produkte und Dienstleistungen;
- eine maßgebliche Beschränkung der Ausnahmetatbestände, d.h. zum einen eine enge, an die entsprechende Regelung im Umweltinformationsgesetz angelehnte, Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses und zum anderen die ersatzlose Streichung des Ausnahmetatbestandes der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“; die Behauptung des Vorliegens eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im Nachhinein ist nicht möglich, außerdem ist – zumindest auf Verlangen der Behörde – eine Begründungspflicht seitens der privaten Unternehmen für das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vorzusehen;
- eine aktive Informationspflicht seitens der Behörden für den Geltungsbereich des § 40 Abs. 1 LFGB sowie entsprechend für den geforderten, um Produkte und Dienstleistungen erweiterten Geltungsbereich eines VIG,
- erheblich kürzere Fristen für die Erfüllung von Auskunftsbefehlen und Mithilfepflichten der Behörden entsprechend § 4 Abs. 2, 3 Umweltinformationsgesetz sowie
- schließlich weitgehende Gebührenfreiheit für die Bearbeitung von Informationsbefehlen.